

Baudepartement des Kanton Schwyz
Vorsteher Herr André Rügsegger
Postfach 1250
6431 Schwyz

Eingabe per Mail an: bd@sz.ch

Schwyz, 21. April 2023

Vernehmlassung kantonales Gesetz über Velowege

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung des kantonalen Gesetzes über Velowege.

Einleitung

Die Schaffung eines kantonalen Gesetzes über Velowege wird von der Mitte unterstützt. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf nimmt sich den wesentlichen Punkten an. Vor allem zu Fragen der Zuständigkeit, Finanzierung und Verantwortung gibt der Entwurf Auskunft. Diese wichtigen Sachverhalte geben den Genossenschaften des öffentlichen Rechts und den Privatpersonen Gewissheit und dienen der Akzeptanz von neuen Velowegen auf privaten Grund.

Die Gliederung in kantonale und kommunale Velowegnetzpläne, sowie deren Zuständigkeiten und Finanzierung, erachtet Die Mitte als richtig. Das kantonale Netz gibt das grobe Gerüst innerhalb des Kantons mit Verbindungen zu den Nachbarkantonen vor, während die Gemeinden das Netz nach ihren Bedürfnissen verfeinern können.

Die einheitliche Signalisation als Aufgabe des Kantons wird begrüsst. Einerseits ist damit für die Nutzer (Velofahrende) und für die Trägerschaft die zuständige Stelle für Fragen, Meldungen, Umleitungen, etc. klar geregelt, und die kantonale Stelle hat damit einen Überblick über die aktuelle Situation der Velowege. Zum andern ist zu hoffen, dass damit eine klare, verständliche Signalisation erreicht wird.

Die Mitte befürwortet die separate Finanzierung aus der Strassenkasse und der Staatskasse. Hier dürfte jedoch die Abgrenzung schwierig sein. Ein Veloweg kann nach unserer Ansicht, z.B. aus topographischen Gründen zugleich dem Alltags- und dem Freizeitverkehr dienen. Dabei sollte die Finanzierung aus der Strassenkasse vorgehen, wenn der Veloweg auch dem Alltagsverkehr dienen. Auf eine interne Aufteilung der Kosten auf beide Kassen ist bei solchen Fällen zu verzichten.

Ein wichtiger Bestandteil des Gesetzes ist die Mitfinanzierung von Velowegen auf den Grundstücken von Genossenschaften und Privaten. Wichtig scheinen uns hier eine gute und frühzeitige Zusammenarbeit und die Flexibilität bei der Projektierung zwischen privaten Strassenträgern und Kanton, damit für alle Parteien gute Lösungen bezüglich der Streckenführung und Sicherheit gefunden werden können. Hinsichtlich der Sicherheit müssen die kantonalen Fachstellen, vor allem ausserhalb der Bauzone, bereit sein, Zugeständnisse bezüglich der Verbesserung der Linienführungen und Sichtweiten auf Kosten der Staatskasse zuzulassen, auch wenn diese Massnahmen dem Werkverkehr und den Bewirtschaftern dienen.

Zum Vernehmlassungsentwurf.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Zustimmung. Um die nötige Qualität der Velowege zu erreichen ist für uns ein guter Support und Wissenstransfer von Seiten Kanton an Gemeinden, Genossenschaften und Private unerlässlich.

§ 2 Geltungsbereich

Zustimmung. Die Beteiligung am Unterhalt, auch bei Fahrwegen mit Wegrodel, ist richtig.

§ 4 Velowege

Gemäss Vernehmlassungsentwurf gelten als „übrige Motorfahräder“ die sogenannten schnellen E-Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h auch zu den Velos. Bezüglich den Freizeitrouen hat Die Mitte zu dieser Kategorie einige Bedenken, ob es richtig ist, diese schnellen E-Bikes auf allen Strecken zuzulassen. Nach unserer Ansicht müssen die Wege eine gewisse Qualität aufweisen, damit schnelle E-Bikes diese Wege befahren dürfen. Kriterien, die erfüllt werden müssten, können Mindestbreiten, befestigte Strassenbeläge oder Tempo-

beschränkungen, etc. sein. Alle diese Massnahmen sollen dazu dienen, dass ein gutes Nebeneinander zwischen schnellen E-Bikes und den anderen Nutzern (Fussgänger, Velofahrer, Werkverkehr) möglich ist, und dass eine Bündelung der erlaubten Strecken erreicht werden kann.

II. Velowegnetzplanung

§ 8 Beteiligung Dritter an der Planung

Zustimmung. Die frühe Kommunikation und Anhörung sind wichtig, um eine hohe Akzeptanz bei den Strassenträgern zu erreichen. Die dazu nötigen Ressourcen sind vom Kanton sicherzustellen.

III. Zuständigkeit

§ 10 Projektierung, Bau und Unterhalt

Zustimmung. Die Verantwortung für die Projektierung, den Bau und den Unterhalt soll, wie vorgeschlagen, den jeweiligen Strassenträger auferlegt werden, damit ist auch die Regelung der Strassenhoheit klar geregelt.

Die Übernahme dieser Aufgaben (gemäss Absatz 2) durch den Kanton kann richtig sein, falls die Wege vorwiegend dem Veloverkehr/Langsamverkehr dienen. Im Grundsatz soll jedoch ein fairer Kostenteiler mit den jeweiligen Strassenträgern gefunden werden. Es wäre falsch, wenn nicht kooperative Strassenträger mit diesem Artikel einen finanziellen Vorteil gegenüber den anderen Strassenträgern erreichen könnten.

§ 11 Signalisation

Zustimmung. Die Aufsicht durch den Kanton ist wichtig, um eine einheitliche und klare Signalisation zu erreichen.

§ 12 Beratung

Zustimmung. Eine kompetente und bürgernahe Beratung ist zentral für den Aufbau der Velonetze.

§ 14 Kantonale Fachstelle

Zustimmung. Die nötige Unterstützung durch die kantonale Fachstelle muss gewährleistet sein. Vor allem für kleine Gemeinden ist eine starke, fachliche Unterstützung durch die Fachstelle wichtig. Kleine Gemeinden sollten sich bei Fachfragen an den Kanton wenden können, um die geforderten Aufgaben gemäss vorliegendem Gesetz zu erfüllen.

IV. Kosten und Finanzierung

§ 16 Beiträge

Teilweise Zustimmung. Für die anteilmässige Beteiligung an den Projektierungs-, Landerwerbs- und Baukosten ist vorgängig ein Gesuch einzureichen.

Für den laufenden Unterhalt müsste nach unserer Ansicht ein System gefunden werden, bei dem die Beiträge ohne jährlich wiederkehrendes Gesuch ausgelöst werden. Denkbar für Die Mitte wäre die Verrechnung eines vereinbarten Anteils (Quote) an den jährlichen Unterhaltskosten oder (wie bei den Wanderwegen) die Ausrichtung eines jährlichen Pauschalbeitrags.

§ 17 Kantonale Finanzierung

Zustimmung. Der Trennung der Finanzierung der Velowege für den Alltagsverkehr aus der Strassenkasse und für den Freizeitverkehr aus der Staatskasse wird zugestimmt. Wenn ein Veloweg gemäss Netzplan sowohl für den Alltagsverkehr als auch dem Freizeitverkehr dient, müsste die Finanzierung aus der Strassenkasse vorgehen. Einer Aufspaltung der Kosten auf beide Kassen ist aus Effizienzgründen zu verzichten.

V. Weitere Bestimmungen

§ 19 Rechtliche Sicherung

Zustimmung. Die rechtliche Sicherung ist mit Augenmass vorzunehmen. Den Trägerschaften soll es möglich sein, alternative Streckenführungen vorzuschlagen, wenn der Veloverkehr die Hauptnutzung der Strasse zu stark beeinträchtigt oder wenn die nötige Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 20 Haftungsübernahme

Zustimmung. Die privaten Strassenträger haben grosse Vorbehalte bezüglich der Haftung. Eine entsprechende Gesetzesbestimmung, welche die Haftungsübernahme durch die öffentliche Hand regelt, ist deshalb sinnvoll. Um Irrtümern vorzukommen und durch den Gesetzesartikel nicht falsche Verantwortlichkeiten zu suggerieren, ist eine aktive Information durch die kantonalen Stellen über die Rechte und Pflichten des Strassenträgers einfach zugänglich zu machen.

§ 21 Befahren von Fuss- und Wanderwegen

Teilweise Zustimmung. Das Befahren von Fusswegen und Wanderwegen mit schweren Motorfahrrädern ist, wo nötig, einzuschränken (siehe dazu unseren Kommentar zu § 4 Velowege).

§ 22 Aufhebung und Ersatz von Velowegen

Zustimmung. Begründete alternative Streckenführungen müssen möglich sein (siehe dazu unseren Kommentar zu § 19 Rechtliche Sicherung).

§ 23 Aufgabenerfüllung

Zustimmung. Der kantonalen Fachstelle soll es möglich sein, externe Dienstleister in Anspruch zu nehmen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Es darf jedoch nicht sein, dass diese externen Kosten auf die Gemeinden abgewälzt werden (siehe dazu unsern Kommentar zu § 14 Kantonale Fachstelle).

Schlusswort

Wir bedanken uns für die umfassende und gelungene Gesetzesvorlage. Die Mitte ist überzeugt, dass mit dem frühen Einbezug der Strassenträger und der nötigen Flexibilität, sowie mit dem Augenmass der zuständigen Behörden, zielgerichtete und zweckmässige Velonetze aufgebaut werden können.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Kanton Schwyz

Bruno Beeler
Präsident



Dominik Blunschy
Fraktionspräsident

